Belgard-Polziner Kreisblat

No. 103 — Mittwoch den 31. Dezember — 1913 — Einundsechzigster Jahrgang.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1 M. vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Kaiserlichen Postanstalten.

Inserate werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Die Zinsscheine Reihe IV Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals $4^0/_0$igen Staatsanleihe von 1884 und Reihe VI Nr. 1 bis 10 zu den $2^1/_2{}^0/_0$igen Köthen—Bernburger Eisenbahn-Aktien über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1923 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden

vom 1. Dezember d. Js. ab

ausgereicht und zwar

durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94,

durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a,

durch die Preußische Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin C 2, am Zeughause 2,

durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen, Oberzollkassen, Zollkassen und hauptamtlich verwalteten Forstkassen,

durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) den Ausreichungsstellen einzuliefern sind, werden von diesen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen (Aktien) bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind.

Belgard, den 22. Dezember 1913.

Der Landrat.

Der Kreisjugendpfleger Lehrer Schröder aus Polzin beabsichtigt nachstehende Orte zur Förderung der Jugendpflegebestrebungen zu bereisen:

1. am 6. Januar abends $7^1/_2$ Uhr Langen,
2. „ 11. „ nachm. 5 „ Lutzig,
3. „ 18. „ „ 5 „ Roggow,
4. „ 18. „ abends $7^1/_2$ „ Bolssin,
5. „ 24. „ „ 7 „ Alt- und Neulülfitz,
6. „ 25. „ nachm. $4^1/_2$ „ Kösternitz,
7. „ 31. „ abends $7^1/_2$ „ Drenow,
8. „ 1. Februar nachm. $4^1/_2$ „ Kowalk.

Die Ortsvorstände der betreffenden Ortschaften werden ersucht, diese Bekanntmachung den Vorsitzenden der Jugendvereine daselbst zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Letztere ersuche ich, die in Betracht kommenden Jugendlichen sowie die sonstigen Interesse an der Jugendpflege habenden Personen zu den Vorträgen des Kreisjugendpflegers rechtzeitig und vollzählig einzuladen. Ist ein Vorsitzender des Jugendvereins nicht vorhanden, dann wollen die betreffenden Guts- bezw. Gemeinde-Vorsteher für Einladung der Jugendlichen Sorge tragen.

Belgard, den 30. Dezember 1913.

Der Landrat.

Prüfung für den Einjährig-Freiwilligen Dienst.

Diejenigen im Regierungsbezirk Köslin gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen wollen, haben ihr Gesuch um Zulassung zur Prüfung bis zum 1. Februar k. J. bei uns einzureichen. Dabei ist anzugeben, in welchen zwei fremd Sprachen der sich Meldende geprüft werden will, sowie ob, wie und wo er sich einer Prüfung vor einer Prüfungskommission ber unterzogen hat. Außerdem sind die im § 89 der Deutschen We ordnung (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt für 1901) a geführten Papiere in Urschrift einzureichen.

Köslin, den 8. Dezember 1913.

Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Poli Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 18 wird mit Zustimmung des Magistrats und Genehmigung des Kö lichen Regierungs-Präsidenten zu Köslin für die Stadtgemei Polzin folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Einziger Paragraph

Der zweite Absatz des § 5 der Polizei-Verordnung vom April 1899, betr. den Anschluß der Grundstücke an die st Wasserleitung, wird hierdurch aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit dem Tage der Veröffentlich dieser Polizei-Verordnung in Wirksamkeit.

Polzin, den 18. November 1913.

Die Polizei-Verwaltung. Brode.

Allgem. Ortskrankenkass des Kreises Belgard.

Vom 1. Januar 1914 ab sind nach § 165 der Reichsversi Ordnung gegen Krankheit zu versichern:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähn gehobener Stellung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ih Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrli in Apotheken,
4. Bühnen- und Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf Kunstwert der Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. Hausgewerbetreibende und ihre hausgewerblich Beschäftig
7. Seeleute.

Ausgenommen sind die zu 2 bis 5 und 7 Genannten in dem F daß ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2500 M. an Ent übersteigt. Lehrlinge aller Art gehören der Kasse auch dann wenn sie nicht gegen Entgelt beschäftigt werden.

Der mit dem 1. Januar 1914 ins Leben tretenden **All meinen Ortskrankenkasse** gehören sämtliche der im § 165 Reichsversich.-Ordnung bezeichneten vorstehend angegebenen Personen mit Ausnahme der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftig der Dienstboten, der im Wandergewerbe Beschäftigten, der Hausgewe treibenden und ihrer hausgewerblich Beschäftigten sowie der übr Landkassenpflichtigen (§ 236 der Reichsversicherungsordnung).

Gesinde ist zu unterscheiden zwischen solchem, welches in der Land- und Forstwirtschaft bezw. für häusliche Dienste beschäftigt wird und solchem, das in gewerblichen Betrieben tätig ist. Das erstere Gesinde gehört der Landkrankenkasse an, während alle Dienstboten, die in gewerblichen Betrieben tätig sind z. B. Dienstmädchen, die in Hotels und Gastwirtschaften die Gasträume regelmäßig reinigen, solche, die Milch an die Kunden austragen usw. der Allgemeinen Ortskrankenkasse angehören. Auch die in der Gärtnerei, im Friedhofsbetrieb, in Park- und Gartenpflege Beschäftigten gehören der **Allgemeinen Ortskrankenkasse** dann an, wenn sie nicht in Teilen landwirtschaftlicher Betriebe tätig sind.

Nach § 12 der Satzung der Allgemeinen Ortskrankenkasse haben die Arbeitgeber jeden von ihnen Beschäftigten, der zur Mitgliedschaft bei der Kasse verpflichtet ist, mit Ausnahme der unständig Beschäftigten bei dem Kassenvorstand bezw. bei der Geschäftsstelle der Kasse oder bei der vom Versicherungsamt errichteten Meldestelle **binnen 3 Tagen** nach Beginn und Ende der Beschäftigung, spätestens aber am letzten Werktag der Kalenderwoche, in die der dritte Tag nach Beginn und Ende der Beschäftigung fällt, zu melden.

Die erste Anmeldung der **versicherungspflichtigen** Beschäftigten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes muß bis zum 4. Januar 1914 bei der für den betreffenden Ort zuständigen Melde- und Zahlstelle erfolgen.

Die unständig Beschäftigten haben sich selbst anzumelden.

Die Kasse kann unständig Beschäftigte zur Feststellung ihrer Versicherungspflicht laden und durch Geldstrafen bis zu zehn Mark anhalten, der Ladung zu folgen.

Auch sämtliche bisher bei den allgemeinen Ortskrankenkassen zu Belgard und Polzin, sowie der Kreiskrankenkasse versichert gewesenen Personen müssen, soweit sie nach Vorstehendem Mitglieder der neuen allgemeinen Ortskrankenkasse sind, bei der Geschäftsstelle dieser bezw. den für diese Kasse errichteten Melde- und Zahlstellen bis zum 4. Januar 1914 **erneut** angemeldet werden.

Wer der Meldepflicht nicht nachkommt, kann, falls er vorsätzlich handelt, nach § 530 der R. V. O. mit einer Geldstrafe bis zu 300 M., und falls er fahrlässig handelt, mit Geldstrafe bis zu 100 M. bestraft werden.

Unabhängig von der Strafe holt der Vorstand der Kasse die rückständigen Beiträge nach.

Für die Meldungen sind die von der Kasse vorgeschriebenen Vordrucke zu benutzen, welche bei den Meldestellen zu haben sind.

Die Abmeldungen von versicherungspflichtigen Personen bei der Kasse hat **binnen 3 Tagen** nach Ende der Beschäftigung bei der zuständigen Melde- und Zahlstelle zu erfolgen.

Nach § 6 der Satzung sind **Personen berechtigt,** der Kasse freiwillig als Mitglieder beizutreten, sofern sie nach Art ihrer Beschäftigung der Kasse angehören würden, im Bezirke der Kasse ihren Beschäftigungsort haben und nicht ihr jährliches Gesamteinkommen 2500 M. übersteigt:

1. versicherungsfreie Beschäftigte der im § 165 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Art;
2. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind
3. Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die in ihren Betrieben regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen.

Nicht beitrittsberechtigt sind Kinder unter 14 Jahren und Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versicherungsberechtigten haben ihre Beitrittsanmeldung unter Vorlegung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses, welches der Beitrittsberechtigte selbst bezahlen muß, **direkt an die Geschäftsstelle** der Kasse zu richten.

Die baren Leistungen der Kasse werden nach einem Grundlohn bemessen. Als solcher gilt der durchschnittliche Tagesentgelt der Kassenmitglieder bis fünf Mark für den Arbeitstag. Für die Festsetzung des Grundlohns werden die Kassenmitglieder in IX Klassen geteilt.

Der durchschnittliche Tagesentgelt beträgt für die

I. Klasse, das sind	„Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung	5,00 M.
II. „ „ „	„Vorarbeiter, Maschinisten, Facharbeiter"	3,50 M.
III. „ „ „	„Sonstige erwachsene männliche Kassenmitglieder über 21 Jahre"	2,50 M.
IV. „ „ „	„Betriebsbeamtinnen, Direktricen, Kassiererinnen usw."	2,70 M.
V. „ „ „	„Sonstige erwachsene weibliche Kassenmitglieder über 21 Jahre"	1,60 M.
„ „	„Sonstige männliche Kassenmitglieder von 16 bis 21 Jahren"	1,90 M.
VII. Klasse, das sind	„Sonstige weibliche Kassenmitglieder von 16 bis 21 Jahren"	1,50 M.
VIII. „ „ „	„Sonstige männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren"	1,20 M.
IX. „ „ „	„Sonstige weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren"	1,10 M.

Das Krankengeld beträgt die Hälfte des Grundlohns und wird für jeden Arbeistag und alle Sonn- und Feiertage, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht, gewährt. Es wird vom vierten Krankheitstage, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt.

Lehrlingen, die ohne Entgelt beschäftigt werden, wird Krankengeld nicht gewährt.

Unter Entgelt im Sinne des Gesetzes ist alles das zu verstehen, was der Beschäftigte als Gegenleistung für seine Arbeit ansehen kann, also Barvergütungen und Sachbezüge (z. B. freie Wohnung, Kost und Kleidung). Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet.

Das Krankengeld wird mit dem Ablauf jeder Woche bei der für den betreffenden Wohnort zuständigen Melde- und Zahlstelle gegen Vorlegung einer vom Arzt ausgestellten Krankheitsbescheinigung dem Erkrankten oder einem Familienangehörigen gegen Quittung gezahlt. Es beträgt für Versicherte der

I. Klasse	=	2,50 M.	VI. Klasse	=	0,95 M.
II. „	=	1,75 M.	VII. „	=	0,75 M.
III. „	=	1,25 M.	VIII. „	=	0,60 M.
IV. „	=	1,35 M.	IX. „	=	0.55 M.
V. „	=	0,80 M.			

für den Tag. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag, so wird am vorhergehenden Werktag gezahlt.

Das **Wochengeld** wird gezahlt gegen Vorlegung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalles in Höhe des Krankengeldes für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Neben Wochengeld wird Krankengeld nicht gewährt; die Wochen nach der Niederkunft müssen zusammenhängen.

Als **Sterbegeld** wird das Zwanzigfache des Grundlohns gezahlt.

Die **Kassenbeiträge** betragen 2,5 Hundertstel des obenbezeichneten Grundlohns und werden stets für volle Kalenderwochen erhoben. Für Mitglieder, die in der ersten Hälfte der Woche — d. i. bis einschl. Mittwoch — in die Kasse eintreten, wird der volle Wochenbeitrag erhoben, für Mitglieder, die in der zweiten Hälfte der Woche eintreten, wird kein Beitrag erhoben. Für Mitglieder, die in der ersten Hälfte der Woche austreten, wird ein Beitrag nicht erhoben oder der bereits gezahlte Wochenbeitrag zurückerstattet. Erstreckt sich die Mitgliedschaft nicht auf eine volle Woche, so ist ein voller Wochenbeitrag zu bezahlen.

Die Beiträge sind bis zur vorschriftsmäßigen Abmeldung fortzuzahlen.

Die Kassenbeiträge betragen für eine Woche für die

I. Klasse	=	0,87 M.	VI. Klasse	=	0,33 M.
II. „	=	0,60 M.	VII. „	=	0,27 M.
III. „	=	0,45 M.	VIII. „	=	0,21 M.
IV. „	=	0,48 M.	IX. „	=	0,18 M.
V. „	=	0,30 M.			

Für Lehrlinge aller Art, die ohne Entgelt beschäftigt werden, betragen die Beiträge zwei Drittel der niedrigsten Stufe ihres Geschlechts.

Die Beiträge für **Versicherungspflichtige,** wovon $^2/_3$ die Versicherungsnehmer und $^1/_3$ ihre Arbeitgeber zu tragen haben, sind bis zum 5. des folgenden Monats nachträglich an die für den betreffenden Ort zuständige Melde- und Zahlstelle einzuzahlen.

Versicherungsberechtigte, die die Beiträge **allein** zu tragen haben, haben die Beiträge bis zu dem gleichen Zeitpunkte selbst einzuzahlen.

Alles Nähere geht aus den demnächst erscheinenden Kassensatzungen hervor.

Die Ortsvorsteher werden ersucht, Vorstehendes zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Ferner werden die Ortsvorsteher, denen die erforderlichen Formulare in den nächsten Tagen zugehen werden, ersucht, nach Vorstehendem ihre Tätigkeit als Verwalter der Melde- und Zahlstellen einzurichten und hiernach vom 1. Januar 1914 ab die Krankenversicherung durchzuführen.

Die An- und Abmeldungen sind, nachdem die Eintragungen resp. die Löschungen in den betreffenden Mitgliederverzeichnissen erfolgt sind, am 1. und 3. Mittwoch eines jeden Monats von den Ortsvorstehern an die Geschäftsstelle der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Belgard einzusenden.

Die Geschäftsstelle befindet sich vom 1. Januar 1914 Marienstrasse 14, im Hause der Witwe Berndt.

Die Geschäftsstunden sind an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr vorm. und 3 bis 5 Uhr nachm. festgesetzt.

Der Vorstand der Allgem. Ortskrankenkasse des Kreises Belgard.

Inseratenteil

Bekanntmachung.

Die im Kalenderjahr 1913 in Geltung gewesenen schriftlichen oder mündlichen Verträge über die Verpachtung oder Vermietung im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen oder ihnen gleichgeachteter Rechte und über die Verpachtung der Jagd auf inländischen Grundstücken sind nach der Tarifstelle 48 I des Stempelsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 spätestens bis zum Ablauf des Januar 1914 von den Verpächtern und Vermietern oder ihren Vertretern mittels der vorgeschriebenen Verzeichnisse zu versteuern.

Zuwiderhandlungen sind strafbar. Die Verzeichnisse werden von den Hauptzoll- und Zollämtern sowie den Stempelverteilern unentgeltlich verabfolgt.

Kolberg, den 24. Dezember 1913.

Königliches Hauptzollamt.

VENTZKI

Viehfutter-Schnelldämpfer

mit

Schlammfänger

D. R. G. M

Macht faulige Kartoffeln als Viehfutter verwendbar.

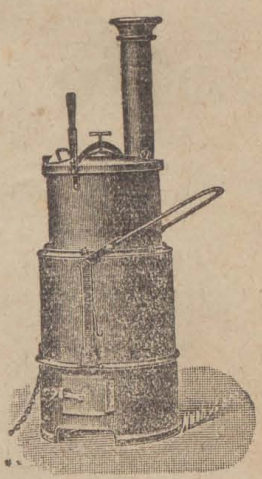

Unerreicht in Leistung, bequemer Handhabung u. Haltbarkeit. Geringer Brennmaterialverbrauch.

In Grössen von 35 bis 630 Liter Inhalt.

Gebrüder Cargill

Belgard a. Pers.

Eisengiesserei und Maschinenfabrik.

Oefen aller Art

in den neuesten und modernsten Ausführungen,

Blechmantelöfen

mit Chamotteeinlage zu sehr billigen Preisen,

Ofenschirme, Ofenvorsetzer, Feuergeräte, Kohlenkasten, Kohlenlöffel und Aschenimer

empfiehlt

Eberhardt Tech, vormals Paul Stocber.

Ko

in allen

Kopierbücher, Pelikan

Th. Heller

Neu! A

Sprungfederma

D.R.G.M.

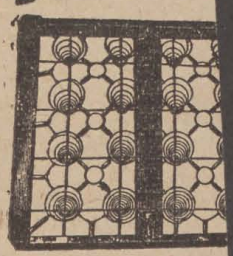

Leicht! Unverwüstlich

Von keinem anderen F

Alleinige Vertretuug fü

Rudolf Buc

Bernhar

Telephon 27. **Weinh**

emp

sein gut

Champagner-

in gut gepflegter f

Champagner

Deutz u. Geldermann
Henkel-Trocken
Burgeff Grün
Matheus Müller-Extra
Kupferberg-Gold
„ Kupfer
Mercier Extra
„ Sillery
Söhnlein Rheingold
„ Assmannshäuser, rot
Kloss u. Förster Rothkäppchen
„ „ Wappen
Vix-Bara
Imperial Schloss Vaux
Carte-Blanche
St. Peary Mousseux

Bordeaux-Weine

	p. Flasche
Chat. Mouton Rothschild	M. 3 50
„ Foncla	„ 3.00
„ Chasse Spleen	„ 2 50
„ Lagrange	„ 2.00
„ Terrefort	„ 1.75
„ Grand Puy	„ 1.50
„ Poujeaux	„ 1.50
„ Crus Cos Laborg	„ 1.50
„ Crûs La Rose	„ 1.25

Rhein-Weine.

Jahrg.	p. Flasche
1908 Ruppertsberger Nussbien	M. 3.50
1907 Schloss Johannisberger	„ 3.00

Süd-W

everstolz
und
Vitello
Margarine.

h
schäften
:
ne-Ges.

Cleverstolz ersetzt beste Meiereibutter
Vitello ist feinster Gutsbutter ebenbürtig

währten
ahtlampen
n Preisen abgegeben:

Kugelform hell od. matt	Steuer-Zuschlag
2,00 M.,	0,20 M.,
2,00 „	0,40 „
2,50 „	0,60 „
6,00 „	1,00 „
10,00 „	1,80 „
16,30 „	4,20 „

913
Elektrizitäts-Verwaltung.

rucksachen
ung und kürzester Zeit an
Buchdruckerei.
n 30.

ulz, Uhrmacher und Juwelier,
asse 6/7,
s passende
elegenheitsgeschenke
ld-, Silber-, Alfenide- und sowie Broschen, Ringe,
größter Auswahl zu billigst e-

nfektion!
onfektion!
nd ermässigt.
Louis Jacoby.

Größtes Lager in
Beleuchtungskörpern
für Elektrisch-, Gas- u. Petroleum-Beleuchtung.
Osram-Lampen, Glühkörper 2c.
zu **bedeutend herabgesetzten Preisen.**
Eberhardt Tech,
Fernruf 25. Heerstraße 15.

Wäschestoffe!
Hemdentuch, Louisianatuch, Macotuch, Lakendaulas, Lakenhalbleinen, Bettsatin, Bettdamast, Cöperbarchend, Hemdenbarchend
empfehle zu billigsten Preisen! **Louis Jacoby.**

Verheirateter
Förster
in ungekündigter Stelle sucht zum 1. 4. 14. Stellung, auf voriger Stelle 18 Jahre gewesen. Nur gute Zeugnisse. Offerten unter **H. V.** an die Expedition des Belgard-Polziner Kreisblatts

ff. Valencia-Apfelsinen, Blumenkohl, Messina-Zitronen, Alm. Weintrauben, Schaalmandeln und Traubenrosinen
empfiehlt billigst **Emil Batt.**

Ia. Rum, Arak, Cognac, Richtenberger, Dr. Mampes bittre Tropfen, diverse Liköre, etc. etc. in Originalflaschen und vom Faß billigst bei
Hermann Krey, Fernspr. 150.

Ehe Hilbertsäder und Ravensberger
Delikateß-Würstchen
(Paar 10 Pfennig)
empfiehlt **Gustav Müller,** Telefon 153.

Sämtliche Sorten
Ia. Braunschweiger
Gemüse-Konserven
(neuester Ernte)
billigst bei **Hermann Krey.**

Standesamtliche Nachrichten.

Geboren.

a) Sohn: Arb. Max Hackbarth,
b) Tochter: Hilfsschaffner Otto Scheibe, Installateur Otto Milow, Arb. Joh. Zinke, Malergehilfen Otto Schulz, Hilfsweichensteller Max Belde.

Gestorben.

Meta Dahlke, T. d. Arb. Friedrich Dahlke (3 Mon.), Elwine Seiffert geb. Brandenburg, Ehefrau d. Arb. Emil Seiffert (29 J.), Hospitalitin Karoline Müller geb. Stahnke (70 J.), verw. Bäckermeister Hulda Klotz geb. Steffen (71 J.), Kurt Kaufmann (6 Mon.), Walter Klug, S. d. Ackerb. Wilh. Klug (6 J.).

Aufgeboten.

Kraftwagenführer Wilhelm Pobloth in Bütow mit Elfriede Frank hier. Bankbeamter Otto Johow in Hamburg mit Anna Schmeling hier.

Eheschließungen.

Arb. Franz Bergmann hier mit Klara Pirk hier. Maler Franz Mausolf hier mit Anna Vahl hier.

Redaktion, Druck und Verlag von Gustav Klemp in Belgard.